

**67. Historikertagung des Instituts für Österreichkunde  
Gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien, der  
Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der PH Niederösterreich**

***Die Bundesverfassung.  
Voraussetzungen, Entstehung, Entwicklung***

**Tagungsort:** Bildungshaus St. Hippolyt, 3100 St. Pölten, Eybnerstr. 5

**Datum:** Freitag, 30. bis Samstag, 31. Oktober 2020

**Inhalt:**

**1. Voraussetzungen der Verfassung**

Den Einstieg bildet der erste Themenkreis über das Erbe der Monarchie. Es wird die Frage gestellt, welche Voraussetzungen bereits in der Habsburgermonarchie für eine demokratische, bundesstaatliche und rechtsstaatliche Verfassung existierten. Die Staatsgrundgesetze von 1867 schufen im Bereich der Menschen- und Bürgerrechte einen Katalog, der 1920 übernommen werden konnte. Auch die Unabhängigkeit der Justiz war bereits (weitgehend) gewährleistet, Justiz und Verwaltung wurden endgültig getrennt (Durchsetzung der Gewaltenteilung). In der Gesetzgebung blieb dem Herrscher allerdings ein bedeutendes Mitwirkungsrecht, während er der alleinige Herr über die Vollziehung, Außenpolitik und Militär blieb. Ein Reichsgericht sollte über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staat und Kronländern sowie Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung ihrer politischen Rechte entscheiden.

Die zweite Voraussetzung für die republikanische Verfassung von 1920 war selbstverständlich die Staatsgründung der Republik (Deutsch-)Österreich. Diese erfolgte am 30. Oktober 1918 als Reaktion auf und als Teil des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie; nachdem Verzicht des Kaisers auf seinen Anteil an den Staatsgeschäften wurde am 12. November die Republik ausgerufen. Dieser Prozess und die dabei erlassene Provisorische Verfassung sind näher zu erörtern. Es wird auch die Frage zu stellen sein, inwiefern die innenpolitische Entwicklung zwischen Oktober 1918 zum Oktober 1920 die Genese der Verfassung beeinflusste.

Und schließlich wird auf die außenpolitischen Rahmenbedingungen einzugehen sein. Der Staatsvertrag von St. Germain vom 10. September 1919 regelte nicht nur die Grenzen Österreichs (was insbesondere den Verlust der deutschböhmischen und deutschmährischen Länder sowie Südtirols bedeutete), sondern enthielt eine Reihe weiterer verfassungsrechtlich relevanter Bestimmungen, vom Verbot der allgemeinen Wehrpflicht bis zur Gewährung der Religionsfreiheit, die vom österreichischen Verfassungsgeber nicht einseitig abgeändert werden durften.

**2. Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Der zweite Schwerpunkt der Tagung betrifft den Prozess der Entstehung der Verfassung selbst. Der Staatskanzler, Karl Renner, war als staatsrechtlich höchst interessierter Jurist, an diesem Prozess ebenso beteiligt wie andere bedeutende Persönlichkeiten, vor allem der von Renner selbst für die Verfassungsplanung in die Staatskanzlei berufene Hans Kelsen. In Renners Auftrag erstellte er zwischen Mai und September 1919 mehrere Vorentwürfe aus denen schließlich das Bundes-Verfassungsgesetz hervorging. Doch haben sich in den Prozess der Verfassungswerdung auch die Parteien und die Länder massiv eingeschaltet. Die Rolle des Staatssekretärs Dr. Michael Mayr und die Bedeutung der Länderkonferenzen Anfang 1920 für die Genese der Verfassung wird daher ebenfalls diskutiert werden müssen. Die Gegensätze zwischen den Ländern, die eine föderalistische und der Staatsregierung, die eine eher zentralistische Ordnung wünschte, endeten schließlich in einem Kompromiss. Diese Gegensätze waren gleichzeitig auch Gegensätze zwischen den Forderungen der beiden großen Parteien, Sozialdemokraten und Christlichsozialen – die letzteren (mit Ausnahme der Wiener) vertraten die Länderwünsche, während die Sozialdemokraten für einen starken Zentralstaat eintraten. Obwohl die Regierungskoalition von Sozialdemokraten und Christlichsozialen am 11. Juni 1920 zerbrach, gelang es der Konstituierenden Nationalversammlung noch kurz vor den Neuwahlen, einen Konsens in der Verfassungsfrage zu finden. Der Preis dafür war allerdings, dass jene Materien, über die keine Einigung erzielt werden konnte, vorläufig ausgeklammert blieben und hier der Rechtszustand der Monarchie beibehalten wurde. Dies galt etwa für die Grundrechte, wo das Staatsgrundgesetz von 1867 beibehalten wurde (und bis zum heutigen Tag in Geltung steht), aber auch für viele bundesstaatliche Aspekte, sodass Österreich ab Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes (10. November 1920) mehr dem Namen als der Sache nach ein Bundesstaat war.

**3. Entwicklung nach 1920**

Die Verfassung 1920 war also (noch) kein wirklich fertiges Werk, bis 1925 gab es noch eine Reihe von kleineren Ergänzungen. 1925 wurde dann eine größere Änderung fällig, die, als Folge der Genfer Anleihe von 1922, auf Druck des Völkerbundkommissärs, der (teure) Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung, vielfach noch ein Erbe der Monarchie, kritisiert hatte. Neben der B-VG-Novelle wurde u.a. eine Finanzverfassungsnovelle und ein Rechnungshofgesetz verabschiedet. 1929 kam es noch einmal zu einer einvernehmlichen Novellierung der Verfassung, die – auf Druck der Rechten, insbesondere der Heimwehren – vor allem eine Stärkung der Rolle des Bundespräsidenten vorsah. 1934 wurde die Bundesverfassung 1920/29 durch die von einem Rumpfparlament beschlossene, aber in Wahrheit durch die Regierung oktroyierte Maiverfassung für den „christlichen deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage“. Sie galt bis zum „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich am 13. 3. 1938. Nach der Wiedererringung der Unabhängigkeit Österreichs 1945 wurde das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft gesetzt und gilt – mit zahlreichen Novellierungen – bis heute.

## Programm:

Freitag, 30. Oktober 2020

### Voraussetzung der Verfassung

- 16.00-16.30 Begrüßung  
Einführung in die Tagung
- 16.30-17.00 **Prof. Dr. Christian Neschwara** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Das Erbe der Monarchie*
- 17.00-17.30 **Mag. Mag. Mag. Ramon Pils** (Jurist und Historiker Wien)  
*Der Staat Deutschösterreich*
- 17.30-18.00 Kaffeepause
- 18.00-18.30 **Mag.<sup>a</sup> Laura Rathmanner** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Der außenpolitische Rahmen*

### Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes

- 18.30-19.00 **Prof. Dr. Thomas Olechowski** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Die Verfassungsentwürfe Hans Kelsens*
- 19.00-19.30 **Dr. Stefan Wedrac** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Die Länderkonferenzen*
- 20.00 Empfang bei Bürgermeister Mag. Matthias Stadler

Samstag, 31. Oktober 2020

- 09.30-10.00 **Prof. Dr. Thomas Olechowski** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Die Verfassungspläne der Parteien und die Arbeiten in der konstituierenden Nationalversammlung*
- 10.00-10.30 **Prof. Dr.<sup>in</sup> Anita Ziegerhofer** (Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz)  
*Der Gleichheitssatz in der Bundesverfassung. Dargestellt anhand der Geschlechtergleichheit*
- 10.30-11.00 Kaffeepause

### Entwicklung

- 11.00-11.30 **DDr. Christoph Schmetterer** (Rechtsanwalt Wien)  
*Die Verfassungsnovelle 1925*
- 11.30-12.00 **Prof. Dr. Helmut Gebhardt** (Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Universität Graz)  
*Der Verfassungsnovelle 1929*
- 12.00-14.00 Mittagspause
- 14.00-14.30 **Prof. Dr. Christian Neschwara** (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien)  
*Die Rückkehr zur Verfassung 1945*
- 14.30-15.00 Schlussdiskussion und Verabschiedung